

**Begründung zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“  
in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte  
(Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 26)**

**Allgemeines:**

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieser Meldungen hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem Natura 2000.

Für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel wurde u. a. das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ ausgewählt. Das FFH-Gebiet wird nach dem Standarddatenbogen (Stand Mai 2017) folgendermaßen charakterisiert: „Vier Waldgebiete mit überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwäldern, darüber hinaus Erlen-Eschen-Auwald und Buchenwald. Auf ehemaligem Standortübungsplatz u. a. mäßig artenreiches mesophiles Grünland. Mehrere Kleingewässer mit Vorkommen des Kammmolches.“ Als Begründung für die Auswahl des Gebietes nennt der Standarddatenbogen „Eines der bedeutendsten Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Kammmolch im Naturraum D33 (Nördliches Harzvorland). Außerdem repräsentative Bestände von mageren Flachland-Mähwiesen, Erlen-Eschen-Auwald, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald.“

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet, die FFH-Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG ferner sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Das gesamte FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel erstreckt sich über die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile (LSG-WF 43)“, LSG „Veltheimer Forst“ (LSG-WF 26) sowie das LSG „Mascheroder, Salzdahlumer und Rautheimer Holz“ (LSG-WF 32).

Das FFH-Gebiet Nr. 365 schließt die Waldgebiete des Nieder- und Oberdahlumer Holzes, des Lagholzes, des Hötzumer Forstes, des Obersickter Holzes, Anteile des Veltheimer Forstes, Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes mit den Herzogsbergen sowie daran angrenzende Waldgebiete ein.

Um die hochwertigen natürlichen Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes Nr. 365 zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Sicherung einer Teilfläche ganz im Osten des FFH-Gebietes Nr. 365 als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Veltheimer Forst“. Dazu muss die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1983 an die Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie an die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 und den damit verbundenen fachlichen Anforderungen angepasst werden. Das zukünftige LSG „Veltheimer Forst“ ist beinahe deckungsgleich mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“. Naturnahe Waldbereiche mit zahlreichen, hochwertigen Fließ- und Stillgewässern, dem Wald vorgelagerte vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine artenreiche Feuchtwiese nahe Cremlingen liegen im Schutzgebiet.

Die Schutzzerklärung des LSG „Veltheimer Forst“ besteht aus der LSG-Verordnung (LSG-VO) und dem Anhang A und B. Dem Anhang A ist zur Erläuterung der Fachbegriffe in den einzelnen Bestandteilen der Schutzzerklärung ein Glossar beigelegt.

Die anderen Teilbereiche des FFH-Gebietes Nr. 365 im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel werden durch eine Überarbeitung der bestehenden LSG-Verordnungen „Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG-WF 43) sowie der Verordnung zum LSG „Mascheroder, Salzdahlumer und Rautheimer Holz“ (LSG-WF 32) entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie gesichert.

#### **Zur Präambel:**

Die Präambel der Verordnung enthält die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“.

#### **Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet und § 2 – Geltungsbereich**

Gem. § 22 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzgegenstand. Dabei wird der Geltungsbereich des Schutzes festgelegt.

Der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenze des LSG orientieren sich in weiten Teilen am bestehenden LSG „Veltheimer Forst“. Das Schutzgebiet umfasst die schützenswerten und ausgedehnten, z. T. naturnah ausgeprägten Waldbereiche des Veltheimer Forstes. Der Wald im Westen des LSG ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 365. Hier liegen unter anderem Wälder des Lebensraumtyps (LRT) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder 9160 in hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand A).

Neben der eigentlichen FFH-Gebietsfläche gibt es weitere, um das FFH-Gebiet gelegene, ausgedehnte und schützenswerte Waldbereiche. Viele besonders störungsempfindliche und im Schutzgebiet vorkommende typische „Waldtierarten“ wie z. B. Schwarzstorch, Wildkatze oder Grauspecht sind auf eine möglichst ungestörte und unzerschnittene Landschaft sowie ausgedehnte Wälder angewiesen. Die Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes sind somit durch ihre große Ausdehnung, ihre Artenausstattung, ihre Bedeutung für eine naturbezogene Erholung sowie für die Umsetzung einer nachhaltigen Forstwirtschaft mit in das LSG einzubeziehen. In den Wald eingestreut liegen Still- und Fließgewässer mit wertvollen Röhrichtbeständen, Seggenriedern und Auwäldern. Diese Gewässer haben eine große Bedeutung für eine Vielzahl von geschützten Amphibien. Am Waldrand nahe Cremlingen liegt eine artenreiche Feuchtwiese, die mit in das Schutzgebiet einbezogen wird. Gewässer wie die Veltheimer Ohe und der Schulenroder Bach durchfließen das umgebende Ackerland.

Die Einbeziehung der weiteren, zumeist ackerbaulich genutzten Flächen außerhalb des Waldes erfolgt vor allem aufgrund einer eigenen Schutzwürdigkeit dieser Flächen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die ackerbaulich genutzten Flächen sind durch eingebettete We-

gerand- und Saumstrukturen, Gräben, Gewässer sowie Einzelbäume schutzwürdig. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und vorgelagerten Flächen weist eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und ist gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schutzwürdig.

Durch die Aufnahme der dem Wald vorgelagerten Ackerflächen in das Schutzgebiet sollen auch vor dem Hintergrund zukünftiger Planungen und Entwicklungen diese Bereiche insbesondere von Bebauung freigehalten werden und dadurch vor allem in ihrer Eigenart bewahrt werden.

NSG- und LSG-VO haben unterschiedliche Zielrichtungen. Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen unter anderem dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Hierfür kann es erforderlich sein, eine „Pufferzone“ mit in das LSG einzubeziehen. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BNatSchG kann bei der Erklärung von Schutzgebieten auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Da es sich hier um ein LSG handelt, können Beeinträchtigungen von außen nur über die Einbeziehung einer Pufferzone reglementiert werden. Beim Naturschutzgebiet dagegen unterliegen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung auch solche Handlungen, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken.

In weiten Teilen sind die Flächen um das FFH-Gebiet – wie vorstehend angeführt – an sich schutzwürdig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Flächen stellen insbesondere im Nahbereich der Siedlungen und/oder Straßen auch eine Pufferzone zur Abwehr negativer Auswirkungen (Licht-, Lärmemissionen) dar. Unter anderem viele (Wald-)fledermausarten, aber auch zahlreiche Vögel sind besonders empfindlich gegenüber diesen Emissionen. Es kann dazu führen, dass die beleuchteten oder verlärmten Bereiche gemieden werden und damit Lebensraum verloren geht. Durch das Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen im LSG soll auch der Nahbereich des Waldes von Bebauung freigehalten werden, um die Lebensräume seltener und empfindlicher Arten im Schutzgebiet zu erhalten.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes orientiert sich im Wesentlichen an dem bestehenden LSG „Veltheimer Forst“. In drei Bereichen wurde der Grenzverlauf geringfügig angepasst:

- Im Osten des Schutzgebietes, nahe dem Freibad von Hemkenrode, wurde ein neues Flurstück mit schutzwürdigen Gehölzbeständen mit in das Schutzgebiet aufgenommen.
- Im Westen, nahe der Ortschaft Cremlingen verlief die bisherige Schutzgebietsgrenze direkt entlang des Waldrandes. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre in diesem Bereich die Einbeziehung eines mindestens 100 m breiten Schutzstreifens auf den dem Wald vorgelagerten Ackerflächen geboten. Die Vorgaben der LSG-Verordnung würden dann jedoch, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Errichtung von baulichen Anlagen, dauerhaft den Festsetzungen des F-Planes (hier: dem Bau der Umgehungsstraße) entgegenstehen. Daher berücksichtigt die neue LSG-Grenze den im F-Plan dargelegten Verlauf der Umgehungsstraße und bezieht ausschließlich die dort dargelegten „Grünflächen“ im Süden der Umgehungsstraße mit ein. Durch die gewählte Grenzziehung des LSG im Bereich der Ortschaft Cremlingen resultiert keine konkurrierende Planung zum F-Plan.

Durch die Erweiterung sollen vor allem Einflüsse von außen, die sich negativ auf den Wald auswirken könnten (Emissionen durch Licht, Lärm...), ausgeschlossen werden. Zudem soll dadurch der unmittelbare Übergang zwischen Wald und Acker sowie direkt angrenzende Ackerflächen von Bebauung freigehalten werden, um das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Aus Gründen der Sicherung des FFH-Gebietes allein wäre eine Erweiterung nicht notwendig, da hier auch alle Handlungen außerhalb des Gebietes den Regelungen der Schutzgebietsverordnung unterliegen, soweit sie sich auf das Gebiet auswirken (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

- Im Bereich der Ortschaft Klein Veltheim wurde eine kleine Fläche mit Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die Fläche erfüllt nicht die Kriterien an die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der sonstigen Flächen im LSG.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 bestimmt. Eine maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 liegt bei den genannten Gemeinden sowie beim Landkreis Wolfenbüttel für jedermann kostenfrei zur Einsicht aus. Die Verordnung sowie die Übersichtskarte werden auf der Internetseite

des Landkreises Wolfenbüttel sowie im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht. Somit wird zum einen der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) nachgekommen und der Öffentlichkeit gleichzeitig der Informationszugang erleichtert.

### **Zu § 3 – Gebietscharakter und Schutzzweck**

Die Schutzerklärung bestimmt weiterhin auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Dieser erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch, sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen örtlichen Gegebenheiten einschließlich der hier vorkommenden Biotope, Arten und Lebensräume, die Gefährdungen und die beabsichtigten Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Ziel der Unterschutzstellung ist

- a) Sicherung des Netzes Natura 2000,
- b) Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- c) Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- e) Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der vorstehend angeführten ausschlaggebenden Kriterien wird in § 3 Abs. 3 der besondere Schutzzweck (allgemein) für das gesamte LSG dargestellt.

Bei den Formulierungen zum besonderen Schutzzweck für das gesamte LSG handelt es sich um Schutzziele. Es ergeben sich daraus keine konkreten Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen für den betroffenen Eigentümer. Maßnahmen zur Umsetzung können z. B. in dem zu erstellenden Bewirtschaftungsplan/(Managementplan) für das FFH-Gebiet zusammen mit den Eigentümern ausgearbeitet werden.

Für bestimmte Maßnahmen können durch den Flächeneigentümer oder -bewirtschafter ggfs. Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen können nach einer Einzelfallprüfung unter Umständen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Das FFH-Gebiet ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für die einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Dabei muss die Schutzerklärung gem. § 32 Abs. 3 den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmen und darstellen, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.

Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet sowie die in diesem Gebiet vorkommenden prioritären bzw. wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Tierarten (gem. Anhang II der FFH-Richtlinie) werden in der Schutzerklärung in § 3 Abs. 4 benannt.

Somit wird auch der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 der Verordnung (Sicherung des Netzes Natura 2000) Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie besteht für die untere Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde insbesondere aufgrund der Vorschriften der FFH-Richtlinie die Pflicht, für die Lebensraumtypen und Arten, die in dem besonderen Schutzgebiet vorkommen und als wertbestimmend anzusehen sind, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstellte „Nds. Strategie zum Arten- und Biotypschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ sowie die „Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustands - überarbeitete Bewertungsbögen des Bund-Länder-Arbeitskreises als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Durch die Formulierung in dieser Verordnung werden die Erhaltungsziele verbindlich und stellen den Maßstab zur Beurteilung aller zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet dar. Weiterhin bilden sie auch die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen für die jeweiligen Lebensraumtypen bzw. Arten vereinbaren lassen, ohne den Erhaltungszustand dieser zu verschlechtern.

Laut Standarddatenbogen (Stand Mai 2017) sind für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ die folgenden Lebensraumtypen (LRT) wertbestimmend: LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie der LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide. Daneben sind die Arten Kammmolch, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wertbestimmend für das FFH-Gebiet.

In dem Teilbereich des FFH-Gebietes, der im zukünftigen LSG „Veltheimer Forst“ liegt, sind die Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie die LRT 91E0\*, LRT 9130 und LRT 9160 signifikant bzw. wertbestimmend. Für diese Arten und LRT sind die Erhaltungsziele Bestandteil der Verordnung.

Eine Übersichtskarte mit der Darstellung der Lebensraumtypen und deren Erhaltungszuständen im Schutzgebiet (entnommen aus dem nachstehend genannten Gutachten) ist Anlage der Begründung:

- Basisinventur über das FFH-Gebiet 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Auftrag des NLWKN, Hannover 2014; erstellt durch das Planungsbüro Funcke, Hannover.

Für die in die Verordnung übernommenen Begrifflichkeiten der FFH-Richtlinie (wie z. B. in § 3 Abs. 4 Satz 2) finden sich Definitionen in Artikel 1 der Richtlinie.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung: „Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes...“ der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.

Zitat aus Art. 1 Buchstabe e) FFH-Richtlinie (FFH-RL):

*„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können.*

*Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn*

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“*

Zitat aus Art. 1 Buchstabe i) FFH-RL:

*„Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.*

*Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn*

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

#### **Zu § 4 – Verbotene Handlungen**

Neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck bestimmt die Schutzzerklärung auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgehend von dieser allgemeinen Regelung beschreibt § 26 Abs. 2 BNatSchG in abstrakter Form die geltenden Schutzbestimmungen für ein LSG. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1 bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Verbotstatbestand nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die näheren Bestimmungen sind daher u. a. in der Schutzgebietsverordnung festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verbote in der Schutzzerklärung zu benennen.

Durch geeignete Ge- und Verbote ist insbesondere aber auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthält § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlich verankertes Verschlechterungsverbot.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung geben die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Zudem werden zur Erreichung der Erhaltungsziele in § 4 Abs. 3 weitere einzelne Verbotstatbestände aufgenommen, um eine Gefährdung des Gebietes zu vermeiden.

Die Regelung unter § 4 Abs. 3 Nr. 26 gilt nur für das FFH-Gebiet. Dieses Verbot nimmt direkten Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Die in § 4 erlassenen Schutzbestimmungen stellen sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird und setzen somit die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG um.

Einzelne Verbote werden nachfolgend näher erläutert. Für Einzelfälle sind die Anzeigepflichten und Freistellungen unter § 6 und § 7 zu beachten:

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10:

Die verbotenen Handlungen unter den o. a. Punkten dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm, Beunruhigung, Niedertreten sensibler Pflanzen, Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Müllablagerung oder durch mögliche Immissionen z. B. durch Kraftfahrzeuge oder Lichtquellen.

Das Schutzgut Boden im LSG, insbesondere auf den alten Waldstandorten, ist vor Beeinträchtigungen, beispielsweise Verdichtung durch flächenhaftes Befahren, zu schützen. Um die artenreiche, typische Flora und Fauna, die Bodeneigenschaften sowie die Naturverjüngung zu schonen, ist ein flächenhaftes Befahren des Waldes im Schutzgebiet generell verboten. Das bestehende Wege- und Rückegassennetz im LSG stellt eine ausreichende Erschließung des Waldes dar. Ausnahmen vom flächenhaften Befahrensverbot sind für die Bodenvorbereitungen zur Verjüngung zulässig. Für Waldbereiche, die einem Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie entsprechen, gelten zusätzlich die Regelungen des Anhangs A.

Die Landesstraße L631 liegt außerhalb des Schutzgebietes. Das Befahren der Kreisstraße K156 ist freigestellt.

Die Drohnennutzung für forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Zwecke sowie die Nutzung von Luftfahrzeugen für Maßnahmen der Bodenschutzkalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar und daher von dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 10 freigestellt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2:

Das Landschaftsbild im Schutzgebiet wird durch die naturnahen Waldgebiete mit vorgelagerten Acker- und Grünlandflächen bestimmt. Diese Strukturkomplexe sind in der Region typisch und charakterisieren das Landschaftsbild. Um den besonderen und schutzwürdigen Charakter des Gebietes zu erhalten, wird das Errichten baulicher Anlagen im Nahbereich des Waldes untersagt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Das Freilaufverbot von Hunden beläuft sich auf die gesetzlich festgelegte Brut-, Setzzeit und Aufzuchtzeit (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes und die Landschaftsordnung (NWaldLG)). Die Begrenzung der Leinenlänge auf 5 m ist erforderlich, um innerhalb des genannten Zeitraums eine Konzentration der Hunde auf die Wege zu erlangen. Hierdurch werden die von freilaufenden Hunden ausgehenden Beeinträchtigungen der besonders störungsempfindlichen Arten wie Wildkatze, bodenbrütende Vögel, Waldvögeln, Kleinsäugetern, Reptilien, Amphibien und Niederwild während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten minimiert.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7:

Die Holzlagerung fällt nicht unter dieses Verbot. Nach der Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind Lagerplätze bauliche Anlagen und würden somit unter das Verbot nach § 4 Abs.

3 Nr. 2 dieser Verordnung fallen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist eine Baumaßnahme und baurechtlich grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind die im Anhang zur NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen. Nach Nr. 11.11 dieses Anhangs sind vorübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte genehmigungsfrei. In Anlehnung an die Regelung der NBauO wird daher im Landschaftsschutzgebiet die vorübergehende Lagerung für Wegematerial und Material für den Hochsitzbau, jedoch maximal für den Zeitraum von 6 Monaten, freigestellt. Für die besonders sensiblen Teilflächen des FFH-Gebietes ist eine Zwischenlagerung von Wegematerial in diesem Bereich vorab bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen – siehe Begründung zu § 6 Abs. 3.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11:

Werden im Gebiet Caches aufgesucht oder angelegt, so hat dies unter größtmöglicher Schonung der Bäume sowie ausschließlich am Tage zu erfolgen. So kann vermieden werden, dass die Ruhe der Nacht durch eine erhöhte Besucherfrequenz gestört wird. Besonders während der Brut- und Setzzeit sind viele Wildtiere empfindlich gegenüber Störungen. Ein Begehen des Schutzgebietes abseits der Wege zum Aufsuchen oder Anlegen von Caches ist in diesem Zeitraum daher zu unterlassen. Für das Anlegen neuer Caches wird auf die Regelung unter § 6 Abs. 1 a) verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 12:

Grundsätzlich ist der Wald

- wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
- wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, des Klimas, des Wasserhaushaltes, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) sowie
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion),

zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)). Das Verbot soll den Erhalt des Waldes und seiner Funktionen gewährleisten.

Der Anteil von Beständen aus standortheimischen Baumarten ist aus Naturschutzsicht im Gebiet zu erhalten und nicht auf Kosten von standortfremden Beständen zu verringern. Dies ergibt sich auch aus der Zielformulierung des § 5 Abs. 3 BNatSchG. (Misch-)Wälder aus standortheimischen Baumarten sind natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Sie sind widerstandsfähiger gegenüber Schädlingsbefall und zeigen eine breite Anpassungsfähigkeit im Prozess des Klimawandels. Auch vor dem Hintergrund einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung sind standortheimische Bestände zu bevorzugen. Standortheimische Baumarten nutzen den Boden und die Standorteigenschaften optimal aus, ohne den Boden negativ zu beeinflussen. Die neue Waldgeneration entsteht in standortheimischen Beständen vorwiegend aus Naturverjüngung, ohne Pflanzung etc., sodass die Kontinuität und Stabilität der Bestände gewährleistet ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 13:

Die Regelung dient dem Schutz und Erhalt der lebensraumtypischen und standortheimischen Artenzusammensetzung im Gebiet. Durch ein aktives Einbringen von invasiven Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass heimische Arten verdrängt oder Standorteigenschaften verändert werden und somit der Charakter des Gebiets beeinträchtigt wird. Ein aktives Einbringen läuft dem Schutzzweck zuwider und ist somit gem. § 4 Abs. 1 im LSG verboten. Zu den invasiven Arten zählen zum Beispiel Späte Traubenkirsche *Prunus serotina*, Riesen-Bärenklau *Heraclium mantegazzianum*, Waschbär *Procyon lotor* und Nutria *Myocastor coypus*. Die Einstufung der Arten richtet sich nach der Unionsliste zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Douglasie ist im FFH-Gebiet ist Regelung in Anhang A Abs. 1 Nr. 1 f zu beachten.

Sonstige gesetzliche Vorschriften zum Umgang mit invasiven Arten bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 14:

Die hochwertigen und z. T. naturnahen Waldbereiche im Schutzgebiet sollen in ihrer Ausprägung erhalten und weiter in Richtung Naturnähe entwickelt werden. Das Einbringen von nicht-lebensraumtypischen Gehölzen für die Begründung und den Betrieb von z. B. Baumschulen widerspricht diesem Schutzzweck.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 15:

Das Störungsverbot durch Holzgewinnung jeglicher Art während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) ist erforderlich, um besonders sensible Arten wie den Rotmilan nicht zu stören und/oder zu vertreiben.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 16:

Über die Verordnung werden neben erkennbaren Horstbäumen die besonders wertvollen und im Gelände gut erkennbaren Uraltbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen geschützt. Für zahlreiche Spechte, Insekten und Fledermäuse sind Höhlen wertvoller und limitierter Lebensraum sowie Fortpflanzungsstätten im Wald. Die Höhlen werden zumeist über mehrere Jahre fortwährend genutzt und sind daher zu erhalten.

Die Verbotsregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der UNB ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fällenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen das in Rede stehendes Verbot angesehen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 17:

Das Anbringen von Schildern mit Nägeln o. ä. an Bäumen kann zu einer nachhaltigen Schädigung der Bäume führen. Durch die Verletzung der Rinde oder Borke können u. U. Schadorganismen leichter eindringen und den Baum nachhaltig schädigen und gar zum Absterben bringen. Sollen Schilder im Wald aufgestellt werden, sind Pfosten zu bevorzugen, die zu diesem Zwecke gesetzt werden, um daran die Schilder anzubringen. Die Kennzeichnung von Habitatbäumen mit einem kleinen Schild ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 18:

Wegesäume sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotop Rückzugsräume bieten. Speziell für die besonders geschützten Arten wie Wildbienen, Hummeln und zahlreichen anderen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern gehen wichtige Nahrungs- und Lebensgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu häufig oder zu früh durchgeführt wird.

Ein punktuelles Ausmähen und Entfernen von Trespelkraut, Jakobskreuzkraut oder Herkulesstaude ist weiterhin möglich und fällt nicht unter das Verbot.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 19:

Hecken, Baumreihen, Gebüsch und auch Einzelbäume sind wertvolle Landschaftselemente und Vernetzungsstrukturen. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen zudem als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 20:

Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Sie haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 21:

Die Verwendung von Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland bewirkt einen Anstieg der Nährstoffkonzentrationen sowie einen möglichen Eintrag von Schwermetallen und anderen Schadstoffen in den Boden. Zur Erhaltung einer artenreichen Vegetation auf diesen Flächen sind deshalb genannte Einträge zu vermeiden - auch wenn diese unterhalb bestehender zulässiger Grenzwerte liegen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 22:

Jegliche Veränderung des Bodenreliefs und der Bodenzusammensetzung kann den Lebensraum und die Artzusammensetzung (z. B. durch Änderung der Wasserversorgung) der typischen Biotope beeinträchtigen und ist daher zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 23 bis und 25:

Eine Veränderung des Wasserregimes im Gebiet ist zu vermeiden, da sonst eine Beeinträchtigung oder der Verlust grundwasserabhängiger Lebensräume (Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Waldtümpel, Auwälder) nicht auszuschließen ist.

~~Die vielfältigen Kleingewässer im Gebiet sind bedeutende Laichgewässer verschiedener, besonders geschützter Amphibien. Sie sind daher in ihrer Form und Ausprägung zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen. Ein Trockenfallen der Teiche während der Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien stellt eine starke Beeinträchtigung der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten dar und ist daher verboten. Auch ein (Neu-)Besatz mit Fischen kann negative Auswirkungen auf die Laichgewässer haben, da der Laich und/oder die Amphibien selbst von Fischen gefressen werden.~~

## **Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte**

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder Störung des Gebietes führen würden bzw. die geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergänzend dazu werden in § 5 Abs. 1 Handlungen, Maßnahmen oder Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nur in Abhängigkeit von Art und Weise, Dauer, Intensität, Größe oder anderen Faktoren eintritt. Daher ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob diese Handlungen im Einzelfall oder im Falle einer Häufung eine Veränderung des Gebietscharakters hervorrufen oder den besonderen Schutzzweck beeinträchtigen. Für Projekte und Pläne, die Einfluss auf das FFH-Gebiet nehmen können, ist eine solche Verträglichkeitsprüfung bereits gesetzlich in §§ 34 ff. BNatSchG vorgeschrieben (vgl. § 9 der Verordnung).

Sofern die Prüfung ergibt, dass die geplante Maßnahme mit den Schutzgütern vereinbar ist, entsteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 3).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der zu genehmigenden Maßnahme zu gewährleisten (§ 5 Abs. 4).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Der Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Verkaufsstände, Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind. Temporäre Schilder und Sperrungen, die Forstarbeiten oder die Durchführung der Jagd anzeigen, sind als Sicherheitsmaßnahmen zulässig und Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder Jagd.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Ein Begehen des Waldes abseits der Wege in derart großen Gruppen kann zu einer Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten führen. Eine Prüfpflicht für solche Veranstaltungen ist vorgesehen, um diese nicht grundsätzlich durch ein Verbot zu verhindern, aber der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer Steuerung solcher Begehungen zu geben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3:

Bei einem unkontrollierten Begehen des Gebietes besteht die Gefahr, dass geowissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Arbeiten auf sensiblen Flächen durchgeführt werden. Ort und Zeitraum der Untersuchungen sind daher von der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6:

Besonderer Schutzzweck des Gebietes ist u. a. der Schutz des Bodens auf diesem alten Waldstandort. Die Anlage von Wildäckern, die Verlegung von Versorgungsleitungen oder der Neu- und Ausbau von Wegen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Beeinträchtigung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten oder zu einer Verdichtung oder anderweitigen Veränderungen des Bodens führen. Das Material für den Wegeneu- oder -ausbau soll milieuangepasst sein, das heißt den Bodenchemismus nicht negativ beeinträchtigen. Der Ausschluss bestimmter Materialien (Bau- und Ziegelschutt, Teer- und Asphaltaufrüchte) soll verhindern, dass Schadstoffe in den Boden gelangen. In Abhängigkeit von Standort und Ausführung der Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Schutzgüter durch die genannten Eingriffe verschlechtern. Durch den Erlaubnisvorbehalt ist es der unteren Naturschutzbehörde möglich, den Eingriff zu prüfen und die Erlaubnis ggf. mit Auflagen zu versehen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5:

Ziel der Unterschutzstellung ist u. a. der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie der Erhalt der natürlichen Voraussetzung einer ruhigen und naturnahen Erholung ohne besondere bauliche Anlagen. Als kulturraumtypisch sind Weideunterstände dann anzusehen, wenn sie in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden. Daher ist eine Prüfung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Um eine Erholungsnutzung zu gewährleisten, ist die Errichtung und Unterhaltung von Bänken zulässig. Sie gelten nicht als besondere bauliche Anlagen. Schutzhütten, die ebenfalls dem Zweck der Erholungsnutzung dienen, können nach Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde im Gebiet errichtet werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7:

Insbesondere in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) sind viele waldbewohnende Tierarten besonders störungsempfindlich. Durch die privaten Brennholzwerker erfolgt eine erhöhte Verlärmung des Waldes. Für solche Arbeiten muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Entwicklung oder auch der Häufung der geplanten Tätigkeiten eine Erlaubnis erteilt werden kann.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8:

Aus verschiedenen Gründen ist eine flächige Endnutzung im Schutzgebiet, die 1 ha in standortheimischen Beständen überschreitet, erlaubnispflichtig. Der flächige Kahlschlag wirkt sich negativ auf das Schutzgut Boden aus, es droht Bodenerosion. Der plötzliche Licht- und Wärmeeinfall fördert bei großflächigen Kahlschlägen das Wachstum der Kraut- und Strauchschicht und kann so eine Naturverjüngung und Wiederbewaldung des Kahlschlages verhindern. Auf den Kahlschlägen fehlen für viele Jahrzehnte wichtige und seltene Strukturparameter wie Habitatbäume, Alt- und Totholz. Demnach ist dem flächigen Kahlschlag aus naturschutzfachlicher Sicht eine einzelstamm-, gruppen- oder horstweise Entnahme, wie z. B. in der Femelwirtschaft

praktiziert, vorzuziehen, da hier unterschiedliche Waldentwicklungsphasen nebeneinander vorkommen und auch bei Vergrößerung des Femels über die Zeit erhalten bleiben. Ausnahme ist hier eine Umwandlung standortuntypischer Nadelforste in einen standortangepassten Laubmischwald, bei dem unter Umständen auf eine künstliche Verjüngung zurückgegriffen werden muss. Generell ist im Schutzgebiet eine femelartige Entnahme der Bäume anzuraten. Für solche geplanten Arbeiten muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann, auch unter Betrachtung der Häufung dieser Vorhaben mit möglichen negativen Auswirkungen auf das gesamte Schutzgebiet.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 9:

Die Amphibien-Laichgewässer im Gebiet würden durch einen Fischbesatz stark verändert. Eine Umnutzung muss daher im Vorfeld durch die untere Naturschutzbehörde daraufhin geprüft werden, ob durch den Fischbesatz eine Beeinträchtigung der Amphibienpopulation oder ihres Lebensraums folgen könnte.

#### Neu 2:

Die vielfältigen Kleingewässer im Gebiet sind bedeutende Laichgewässer verschiedener, besonders geschützter Amphibien. Sie sind daher in ihrer Form und Ausprägung zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen. Ein Trockenfallen der Teiche während der Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien stellt ggf. eine Beeinträchtigung der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten dar. Es ist daher im Vorfeld durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der Amphibien resultieren könnte.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 10:

Sollten neue und zusätzliche Drainagen im Schutzgebiet verlegt werden, ist von der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu prüfen, inwieweit eine negative Beeinträchtigung der Schutzgüter, resultierend aus der Maßnahme, ausgeschlossen werden kann.

Der Ersatz sowie die Instandsetzung bestehender Drainagen ist im Rahmen des § 7 Nr. 5 freigestellt (Bestandsschutz).

#### Neu 3:

Die Neuanlage von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhricht und Feuchtf Flächen kann, u. a. in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Intensität der Maßnahmen, zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks führen.

So kann sich z. B. eine Veränderung der Wasserstände im Gebiet unmittelbar auf die Standort- und Lebensbedingungen auswirken und zu einer starken Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, beispielsweise der FFH-Lebensraumtypen 9160 und 91E0\* und der hier vorkommenden charakteristischen Arten, führen.

Alle Maßnahmen sind daher im Vorfeld durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen, um so eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zu vermeiden.

### **Zu § 6 – Anzeigepflichtige Maßnahmen**

Die Anzeigepflichten haben das Ziel, die untere Naturschutzbehörde über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, ohne dass ein formelles Verwaltungsverfahren mit abschließender Bescheidung erforderlich ist. Durch die Anzeige wird es der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich zu prüfen und nur dann tätig zu werden, wenn es aufgrund des Prüfungsergebnisses notwendig ist.

#### § 6 Abs. 1 a):

Durch diese Regelung kann die untere Naturschutzbehörde sicherstellen, dass keine neuen Caches in sensiblen Bereichen im Schutzgebiet abgelegt werden und somit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes widersprechen.

§ 6 Abs. 1 b):

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass es bei der Errichtung von Ansitzeinrichtungen mit Betonfundamenten zu keiner Beeinträchtigung seltener Pflanzen oder Tiere kommt. Auf die Freistellung der Jagd unter § 7 Nr. 4 wird verwiesen.

§ 6 Abs. 2:

Holzerntemaßnahmen in standortheimischen Beständen außerhalb des FFH-Gebietes sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. So kann ggfs. auch vor dem Hintergrund anderer Maßnahmen und Planungen im Gebiet geprüft werden, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung durch die Häufigkeit, den Umfang oder den Charakter der Maßnahme beeinträchtigt werden. So gehen beispielsweise bedeutende Strukturparameter im Wald, die als Schutzzweck definiert wurden (~~z. B. ein zusammenhängender und hoher Anteil von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen siehe § 3 Abs. 3 Spiegelstriche 1, 2 und 3~~) durch (Klein-)Kahlschläge auf lange Zeit verloren. Die Regelung gilt nicht für standortfremde Bestände. Siehe auch Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 8.

§ 6 Abs. 3:

Im FFH-Gebiet ist auch die typische Krautschicht der Lebensraumtypen schützenswert und zu erhalten. Somit muss die untere Naturschutzbehörde für die angezeigten Lagerplätze prüfen, inwieweit gefährdete Pflanzen oder eine besonders gut ausgeprägte Krautschicht von den Lagerplätzen betroffen ist. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 wird verwiesen.

§ 6 Abs. 4:

Die Vorschriften des Anhangs A gelten für die Waldbereiche im FFH-Gebiet. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs A ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Der Erlass des MU ist für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

Unter dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) sind hier auch Rodentizide zu verstehen.

Freigestellt ist der punktuelle oder streifenweise Einsatz, z. B. zur Bekämpfung von Neophyten oder eine Insektizidbehandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen. Der flächige Einsatz chemischer Wildverbisschutzmittel ist nicht freigestellt und fällt unter diese Regelung.

Hinsichtlich der Verwendung von in Rede stehender Stoffe ist die Regelung des Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) zu beachten.

Zu Anhang A Abs. 1 Nr. 1 f)

Auf bestimmten Standorten kann die Douglasie durch ihre vergleichsweise hohe Wuchsleistung andere Baumarten verdrängen und sich damit negativ auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten auswirken. Studien zufolge nehmen die heimischen Tier- und Pflanzenarten u. a. die Douglasie weniger gut an, sodass eine negative Auswirkung auf die heimische Pflanzen- und Tierwelt nicht auszuschließen ist<sup>1</sup>. In einer gemeinsamen Erklärung des Bundesamtes für Naturschutz und dem Deutschen Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten unterliegt der Anbau der Douglasie in besonderen Schutzgebieten wie FFH- oder Naturschutzgebieten Einschränkungen. Wenn sich die Douglasie durch natürliche Verjüngung z. B. in FFH-Gebieten ausbreitet, kann es zur Beeinträchtigung und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen kommen, da sich der Anteil von nicht-lebensraumtypischen Baumarten, zu denen die Douglasie zählt, somit vergrößert.

Die Position des BfN<sup>1</sup> zum Anbau der Douglasie in FFH-Gebieten lautet wie folgt: „Der Anbau von Douglasie dient nicht den Zielen des Naturschutzes. Daher sollte in vorrangig dem Naturschutz dienenden Gebieten (z.B. NSG, Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate) die Douglasie nicht angebaut werden.“

Die Publikation der Göttinger Forstwissenschaften<sup>2</sup> gibt bzgl. der Douglasie den folgenden Hinweis: „Naturschutzfachliche Vorrangflächen [...] lassen sich dabei durch eine räumliche Ordnung des Douglasienanbaus zusätzlich absichern, indem ein Anbau in ihrer Nachbarschaft nur unter Einhaltung eines ausreichenden Puffers erfolgt“.

Demnach ist im Schutzgebiet „Veltheimer Forst“ auf Flächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen das aktive Einbringen der Douglasie untersagt. Auf einen Puffer rund um die wertgebenden Waldbereiche wird verzichtet.

Sind bereits bei in Kraft treten der Verordnung Douglasien auf FFH-Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet vorhanden, so müssen diese nicht aufgrund dieser Regelung (vorzeitig) entnommen werden (Bestandsschutz). Die Regelung zielt auf die zukünftige Entwicklung ab.

<sup>1</sup> Höltermann, Klingenstein, Ssymank (2013) Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

<sup>2</sup> Vor, Spellmann, Bolte, Ammer (Hrsg.) (2015): Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten: Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung. Göttinger Forstwissenschaften Band 7

#### Zu Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d)

Unter dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d). sind hier auch Rodentizide zu verstehen.

Freigestellt ist der punktuelle oder streifenweise Einsatz, z. B. zur Bekämpfung von Neophyten oder eine Insektizidbehandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen, der flächige Einsatz chemischer Wildverbisschutzmitteln ist nicht freigestellt. Hinsichtlich der Verwendung von in Rede stehender Stoffe ist die Regelung des Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) zu beachten.

#### **Zu § 7 – Freistellungen**

In § 7 werden die Handlungen aufgeführt, deren Ausübung oder Durchführung unter Beachtung der unter den einzelnen Freistellungen aufgeführten Einschränkungen zulässig ist.

Die Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Anzeigepflichten, die aus dem besonderen Schutzzweck abgeleitet worden sind und für die Zielerreichung der Unterschutzstellung zwingend notwendig sind.

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z. B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch der Versorgungsträger (u. a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht).

Zum anderen wird im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BNatSchG (siehe Begründung unter § 4) die Bewirtschaftung der Naturgüter im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt.

Neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der Landwirtschaft (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG) und der Forstwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere auch die Vorschriften des NWaldLG) unterliegt die entsprechende Bodennutzung den unter den angegebenen Verweisen getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung. Unter anderem ist die forstliche Bewirtschaftung des Waldes im FFH-Gebiet einzuschränken, um den europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung der Natura 2000 – Gebiete zu entsprechen, sofern mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist.

Die Ausübung der Jagd ist im Bundesjagdgesetz und im Nds. Jagdgesetz geregelt. Unter Beachtung dieser spezialgesetzlichen Regelungen wird das mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht notwendigerweise hinsichtlich der Ausführung der Ansitze und der Nutzung

von Wildäckern eingeschränkt, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in dem Gebiet zu vermeiden.

Weiterhin sind die aus dem Schutzzweck abgeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt, da diese den ökologischen Erfordernissen des Gebietes dienen.

Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) festgelegt worden sind, werden freigestellt, da für diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommen kann.

## **Zu § 8 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Schutz von Natura 2000-Gebieten beinhaltet nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Gebietes, sondern ebenso Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG muss schon die Erklärung zur Unterschutzstellung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorsehen. Zur näheren Ausgestaltung und flexiblen Anpassung der einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sieht § 32 Abs. 5 BNatSchG (als Ausfluss der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in nationales Recht) Bewirtschaftungspläne vor. Diese können selbständig bestehen oder Bestandteil anderer Pläne sein.

Dieser sogenannte Bewirtschaftungsplan (Managementplan) legt die Maßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechen.

Zur gebündelten Darstellung der umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ ein Bewirtschaftungsplan (Managementplan) erstellt werden (§ 8 Abs. 1). Hierbei sollen in möglichst transparenter Form – in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Flächennutzern und anderen Beteiligten – die zukünftigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und auch Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden. Für den Bereich des FFH-Gebietes, der sich im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten befindet, liegt bereits ein Bewirtschaftungsplan (Managementplan) vor. Diese Landeswaldflächen liegen jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“.

Die Erlaubnisvorbehalte, die Anzeigepflichten und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen entfallen für jene Maßnahmen, die Bestandteil des abgestimmten Planes sind. Zuvor ist durch die untere Naturschutzbehörde festzustellen, dass die Bewirtschaftung einerseits dem Erreichen der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie dient und andererseits ausgeschlossen werden kann, dass es durch die dort festgelegten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (vgl. § 7 Nr. 8 der Verordnung). Die Bewirtschaftung kann dann nach den Maßgaben des Planes betrieben werden.

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass – ergänzend zu der notwendigerweise hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch Schutzzerklärung – zur Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) auch vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen getroffen werden können.

Nach § 3 Abs. 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Eine gegenseitige Bindung in Form eines Vertrages mit Leistung und Gegenleistung soll zu einem besseren Interessenausgleich führen, das Verständnis und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und -nutzer für die Naturschutzbelange fördern und einen erleichterten Vollzug von Naturschutzmaßnahmen ermöglichen.

Allerdings ergibt sich aus der Norm nur eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist daraus nicht abzuleiten.

Sofern vertragliche Regelungen zur Zweckerreichung nicht geeignet sind und der Aufwand nicht angemessen ist, sind hoheitliche Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 8 Abs. 4).

### **Zu § 9 – FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Nach § 9 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen in den FFH-Gebieten zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.

Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzuwehren, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGH (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zurückgegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß des Urteils des EuGH sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein Natura 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind, wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist. Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a. F. verankerte Freistellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Eingriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft in der Regel kein Projekt sind. Spezielle naturschutzfachliche Anforderungen, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre jeweiligen Erhaltungsziele Bezug nehmen, existieren jedoch in den maßgeblichen Vorschriften nicht.

Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche,

standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet, insbesondere der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in Form von Managementplänen erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in § 7 freigestellten Unterhaltungsmaßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 9 Abs. 2).

### **Zu § 10 – Befreiungen**

Die in § 10 aufgeführten Befreiungs- und Ausnahmetatbestände geben grundsätzlich die unmittelbar geltende Rechtslage wieder und werden in der Verordnung zur Verdeutlichung aufgenommen.

Diese Regelungen ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften.

### **Zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten**

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bußgeldvorschriften hingewiesen.

### **Zu § 12 und 13 – Aufhebung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten**

Die gültige Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“ in den Gemeinden Cremlingen, Sickte und Veltheim im Landkreis Wolfenbüttel vom 18.04.1983 wird aufgehoben. Nach Beschluss des Kreistages ist die neue Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden (§ 14 Abs. 4 Satz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGB-NatSchG)). In der Regel tritt die neue Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.